



HVBG

HVBG-Info 02/1986 vom 23.01.1986, S. 0132 - 0136, DOK 516.6:311.01/017

UV-Schutz und Zuständigkeit bei Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit im Rahmen der §§ 18-20 BSHG (§ 657 Abs. 1 Nr. 6 RVO) - BSG-Urteil vom 16.04.1985 - 12 RK 53/83

UV-Schutz und Zuständigkeit bei Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit im Rahmen der §§ 18-20 BSHG (§ 657 Abs. 1 Nr. 6 RVO);
hier: BSG-Urteil vom 16.04.1985 - 12 RK 53/83 -
Die Klägerin, ein Verband der freien Wohlfahrtsspflege in S., führte in Absprache mit dem örtlichen Sozialhilfeträger u.a. Arbeitsfürsorge für nicht seßhafte Personen durch. Sie bot dem Beigeladenen, der vom Sozialamt Leistungen in Form von freier Unterkunft erhalten hatte, eine unbefristete Beschäftigung als Hilfsarbeiter an und setzte ihn zu gärtnerischen Pflegearbeiten in einem zoologisch-botanischen Garten ein. Für die verrichteten Arbeitsleistungen zahlte die Klägerin einen unterhalb des Tariflohnes für ungelernte Gartenarbeiter liegenden Stundenlohn von 6,30 DM. Nachdem der Beigeladene an 2 Tagen jeweils 8 Stunden gearbeitet hatte, brach er die übernommene Tätigkeit vorzeitig ab. Der 12. Senat des BSG entschied am 16.04.1985, daß der Beigeladene während der fraglichen Zeit in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat. Insbesondere ist ihm als Hilfesuchenden im Sinne des BSHG weder lediglich Hilfe zum Lebensunterhalt (zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen) für gemeinnützige und zusätzliche Arbeiten gewährt worden (§ 19 Abs. 2 und 3 BSHG) noch hat er eine Tätigkeit verrichtet, die ihn als Arbeitsentwöhnten erst wieder an Arbeit gewöhnen oder seine Arbeitsbereitschaft prüfen sollte (§ 20 BSHG). Ob es sich um "gemeinnützige und zusätzliche" Arbeiten im Sinne des § 19 Abs. 2 BSHG gehandelt hatte, konnte das BSG offenlassen, da diese Frage für die Annahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses unerheblich ist, sofern der Beigeladene für seine Arbeit eine Gegenleistung in Gestalt von Arbeitsentgelt erhalten hatte, ihm also nicht lediglich Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Mehraufwandsentschädigung gewährt worden ist. Eine Tätigkeit im Sinne des § 20 BSHG, für die dem Hilfesuchenden nach der zwingenden Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 1 BSHG lediglich Hilfe zum Lebensunterhalt und eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu gewähren ist, schied nach dem vorliegenden Sachverhalt aus. Nach Art und Umfang der dem Beigeladenen gewährten Leistungen, insbesondere der Höhe des für die Arbeitsstunde gezahlten Betrages, war die Zahlung von Arbeitsentgelt als Gegenleistung für verrichtete "Arbeit" und damit eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu bejahen. Das Urteil des 12. Senats des BSG vom 16.04.1985 ist auch für die Beurteilung der unfallversicherungsrechtlichen Zuständigkeit nach § 657 Abs. 1 Nr. 6 RVO von Bedeutung, da es auch hierbei darauf

ankommt, zwischen der Durchführung einer Maßnahme der Hilfe zur Arbeit bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach dem BSHG und der Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu unterscheiden. Eine Kopie der Entscheidung fügen wir deshalb mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 5/86 vom 13.01.1986 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand